



Verordnung
der Marktgemeinde Lieboch vom 14.12.2021
über die Pflicht zur Schaffung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge

gemäß § 92 Abs 1 und Abs 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F., in Verbindung mit § 89 Abs. 4 Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F., in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Lieboch vom 14.12.2021

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Im Örtlichen Entwicklungskonzept 5.00 in der Fassung 5.01 der Marktgemeinde Lieboch sind in § 3 „Festlegungen des Entwicklungsplans“ unter Pkt 5.2 „Wohnen“ Bauentwicklungsbereiche mit der **Funktion „Wohnen/Einfamilienhausgebiete“** festgelegt.
- (2) Im Örtlichen Entwicklungskonzept 5.00 in der Fassung 5.01 der Marktgemeinde Lieboch sind in § 3 „Festlegungen des Entwicklungsplans“ unter Pkt 5.2 „Wohnen“ Bauentwicklungsbereiche mit der **Funktion „Wohnen/Verdichtungszone“** festgelegt.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die in § 1 Abs. 1 definierten Einfamilienhausgebiete und Abs. 2 definierten Verdichtungszone im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Lieboch.

§ 3

Anzahl der Abstellflächen

- (1) In Einfamilienhausgebieten:
2 Parkplätze zuzüglich 2 Besucherparkplätze pro Wohneinheit außerhalb einer etwaigen Einfriedung aber auf dem eigenen Grundstück

(2) In Verdichtungszone:

Für Einfamilienwohnhäuser und Doppelwohnhäuser 2 Parkplätze zuzüglich 2 Besucherparkplätze pro Wohneinheit außerhalb einer etwaigen Einfriedung aber auf dem eigenen Grundstück

Für Mehrparteienwohnhäuser:

| | | |
|-------------------------------------|-----|------------------------|
| Wohneinheiten bis 70 m ² | 1,5 | Parkplätze/Wohneinheit |
| Wohneinheiten ab 70 m ² | 2,5 | Parkplätze/Wohneinheit |

§ 4

Ausnahmen

In Bebauungsplänen können für die Anzahl und Ausbildung von Kfz-Abstellplätzen begründet abweichende Regelungen von dieser Verordnung getroffen werden.

§ 5

Hinsichtlich sonstiger Baulichkeiten sind die im § 89 Abs. 3 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995 in der Fassung LGBl. Nr. 91/2021 erforderlichen Mindestabstellflächen heranzuziehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (GemO), LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 114/2020 mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung der Zahl der Abstellplätze vom 23.03.2021 außer Kraft.

§ 7

Übergangsregelungen

Ausgenommen von dieser Verordnung sind Verfahren nach dem Steiermärkischen Baugesetz 1995 idgF, die vor dem 31.12.2021 anhängig gemacht wurden.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


Stefan Helmreich, MBA



Angeschlagen am: 20.12.2021
Abgenommen am: